

Volksstaat Bayern

Administrative Regierung
in der Funktion des persistent objector - ius cogens

www.volksstaat-bayern.info
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An die Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland mit den Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland zur Beachtung und Verteilung.

Ihre Dienstbefugnisse sind auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i. S. d. GG Art. 116 (1) beschränkt. Aus dem **Völkervertragsrecht** leitet sich das Verbot der Ausübung Ihrer Herrschaftsgewalt auf die sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen des sich in Reorganisation und Restitution (**status quo ante**) befindenden Bundesstaates des Deutschen Reichs/Deutschlands, des **Volksstaates Bayern**, ab, welche im Sinne der VN-Charta 73 als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln sind!

- Internationale Protestnote/letter of protest
Experte für Europarecht bestätigt HLKO: „Verfassungen können gar nicht durch Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt werden“! vom 31. August 2019
- Übertragungsprotokolle – restitutive Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

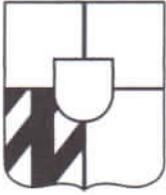
-ius cogens-

Mehr Informationen unter www.volksstaat-bayern.info, www.freistaat-preussen.world und www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Volksstaat Bayern
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Volksstaat Bayern der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des Volksstaates Bayern vom 14. August 1919, historisch bedingt im Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor Beginn der völkerrechtswidrigen „Verreichlichung“ durch die Weimarer Reichsverfassung und der späteren Einverleibung in das 3. Reich/BRD.



Volksstaat Bayern

Administrative Regierung
in der Funktion des persistent objector - ius cogens -

www.volksstaat-bayern.info
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

an
die alliierten Besatzungsmächte des 2. Weltkrieges
die internationale Staatengemeinschaft

Internationale Protestnote / letter of protest

Experte für Europarecht bestätigt HLKO: „Verfassungen können gar nicht durch
Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt werden“!

Sehr geehrte Exzellenzen,

der, den alliierten Besatzungsmächten des 2. Weltkrieges, übermittelte Schriftsatz des Staates Freistaat Preußen vom 24. August 2019 mit Bezugnahme auf einen Bericht im SÜDKURIER vom 30. Juli 2019, 10:45 Uhr bestätigt die völkerrechtlichen Grundlagen für die nachfolgenden Ableitungen und den hiermit

international erklärten Protest

gegen das völkerrechtswidrige Auftreten der Bundesrepublik Deutschland (BRD, FRG) mit ihren Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland:

Diese Organe der BRD/FRG, ihre politischen Instanzen, ihre Verwaltungen und Exekutivorgane verstoßen jeden Monat, jede Woche, jeden Tag, jede Stunde, jede Minute durch die gewaltsame Usurpation des sich in Reorganisation befindenden Staates Volksstaat Bayern gegen die Abkommen der Haager Landkriegsordnung und somit gegen das vorrangige Völkervertragsrecht.

Selbst wenn die BRD durch die Weltvölkergemeinschaft auf Basis des Gewohnheitsrechts als ein Völkerrechtssubjekt anerkannt wird, hat die BRD nicht das Recht, das Staatshoheitsgebiet des bayerischen Staates, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Volksstaat Bayern, zu besetzen, die Staatsangehörigen des Volksstaates Bayern als Strafgefangene zu behandeln und mit Hilfe der BRD-Terrormiliz die Anerkennung ihres neuen Fantasie-Staats „Bundesrepublik Deutschland“, auch irreführend sich „Deutschland“ nennend, auf dem Gebiet Bayerns zu erzwingen!

– ius cogens –

„Verfassungen können gar nicht durch Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt werden“

Nach dem 2. Weltkrieg wurde gemäß Proklamation Nr. 2 – Artikel 1 - Militärregierung Deutschland-Amerikanische Zone vom 19. September 1945 (noch vor Inkrafttreten der Verfassung des „Freistaats Bayern“ vom 8. Dezember 1946), innerhalb der Amerikanischen Besatzungszone u. a. das **Verwaltungsgebiet** Bayern gebildet, das von jetzt ab als Staat bezeichnet wird. Ein Verwaltungsgebiet ist jedoch kein souveräner Staat.

Die amerikanische Militärregierung dachte nicht an die Rückgliederung der Pfalz nach Bayern, die unter der nationalsozialistischen Diktatur aus der bayerischen Verwaltung, als die Sonderstellung des Saargebietes am 30. Juni 1930 vorzeitig endete, herausgelöst wurde. Sie fügten sie vielmehr in ein Gebilde namens Mittelrhein-Saar ein. Im Juli überließen sie die Region französischer Besetzung.

Lt. Internetseite des Bayerischen Landtags – Die Bayerische Verfassung von 1946 –

<https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/verfassungsmedaille/die-bayerische-verfassung-von-1946/>

„übte die amerikanische Militärregierung auch weiterhin die Oberhoheit aus und behielt sich beispielsweise die Genehmigung von Gesetzen vor“.

„Staatsrechtlich problematisch an diesen Interpretationen, die mit der Proklamation die Anerkennung bzw. Konstituierung bayerischer Staatlichkeit nach dem Kriegsende verknüpfen, ist jedoch, daß die Existenz eines Staates auf dem Willen des eigenen Volkes beruhen muß. Das ist bei der Proklamation Nr. 2 nicht der Fall. Bayern war auch weiterhin kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Verwaltungsgebiet mit weitreichenden, jedoch jederzeit revozierbaren staatlichen Befugnissen.“

<http://www.bayerischer-ministerrat.de//?vol=hoe11&doc=hoe11aENLT>

Offenkundig existieren jedoch **keine** Staatsangehörigen des Freistaats Bayern!

Zwar regelt die Verfassung des Freistaats Bayern von 1946 in Art. 6 den Erwerb der Staatsangehörigkeit, jedoch wurde das Gesetz über die Staatsangehörigkeit nicht erlassen, weil durch die amerikanische Militärregierung ein Einspruch erfolgte (Schreiben des „Deputy Military Governor“ General Lucius D. Clay vom 24.10.1946 an den Präsidenten der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung Dr. Michael Horlacher) in dem es u. a. heißt:

„...Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß die Militärregierung mit der Genehmigung der Verfassung in keiner Weise ihre Zustimmung zu einem Separatismus Bayerns oder eines anderen deutschen Staates erteilt. Der Gebrauch des Ausdrucks „bayerischer Staatsangehöriger“ wird daher nur anerkannt, wenn damit ein Staatsangehöriger Bayerns gemeint ist, der damit auch ein Staatsangehöriger Deutschlands ist, wie es durch den Alliierten Kontrollrat verwaltet wird, oder wie es später durch irgendeine deutsche Regierung verwaltet wird...“

Mit Artikel 186 der Verfassung des amerikanisch besetzten Landes Bayern vom 2. Dezember 1946 wurde der völkerrechtswidrige Versuch unternommen, die Bayerische Verfassung vom 14. August 1919 des Volkes der Bayern mit ca. 13.000.000 bayerischen Staatsangehörigen des Staates Volksstaat Bayern, zu dem auch das Gebiet der Pfalz gehört, aufzuheben und damit außer Kraft zu setzen.

Art. 186. (1) Die Bayerische Verfassung vom 14. August 1919 ist aufgehoben.

Die bayerische Bevölkerung stand jedoch zu der Zeit nicht mehr in den Staatsrechten des Volksstaates Bayern, da ihnen ihre Staatsangehörigkeit im 3. Reich aus politischen Gründen völkerrechtswidrig entzogen worden war und zudem die bayerische Bevölkerung in der Pfalz nicht in eine Volksabstimmung einbezogen wurde!

„Verfassungen können gar nicht durch Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt werden“

Auf diesem völkerrechtswidrigen Lügengebilde (!) baut sich seitdem das Selbstverständnis des Landes Freistaat Bayern mit seiner Verfassung vom 2. Dezember 1946 auf!

Es gibt keine Staatsangehörigkeit „Bayern“, welche der „*Freistaat Bayern*“ vergibt – das Bayerische Volk hat sich daher unter den oben beschriebenen Voraussetzungen im Jahre 1946 **keine** neue legitime Staatsverfassung gegeben, wie es laut Präambel dieser Verfassung „eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte“ vorgetäuscht wird!

Es gab und gibt keinen völkerrechtlich legitimen Akt, der den Untergang oder die Abdankung des Staates Volksstaat Bayern mit seinen ca. 13.000.000 Staatsangehörigen, seinem indigenen deutschen Volk der Bayern, legitimiert oder historisch belegt!

Der Volksstaat Bayern mit seiner **nach wie vor gültigen** Verfassung vom 14. August 1919 ist völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Bayern.

Daher kann die Bundesrepublik Deutschland mit ihren Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland kein Staat sein auf dem Staatshoheitsgebiet des bayerischen Staates, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Volksstaat Bayern, völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Völkerrechtssubjekts Königreich Bayern, Signatar der Genfer Konvention am 30. Juni 1866 und, im Rahmen des Deutschen Reichs von 1871, auch Signatar der Haager Landkriegsordnung, denn da,

wo ein Staat ist, kann **kein** zweiter Staat sein!

Das Individualrecht aus Art. 27 des IPbpR nehmen die Staatsangehörigen des sich in Reorganisation befindenden bayerischen Staates Volksstaat Bayern für sich in Anspruch. Sie nehmen als Menschen ihr Minderheitsrecht uneingeschränkt wahr und haben ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des 3. Reichs im Sinne des GG Art. 116 (1) erklärt und zum Ausdruck gebracht sowie ihre Staatsangehörigkeit gem. RuStAG 1913 auf Grund ihrer Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme in Bayern wieder angenommen. Die Staatsangehörigen des Volksstaates Bayern sind die Rechteinhaber des Grund und Bodens des Staatshoheitsgebietes des Volksstaates Bayern. Sie gehören bis zur Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des Volksstaates Bayern zu den autochthonen, indigenen Minderheiten.

Sie sind keine Deutschen im Sinne des Artikels 116 (1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

Das Völkerrechtssubjekt Volksstaat Bayern hat am 2. Weltkrieg **nicht** teilgenommen und die Staatsangehörigen des Volksstaates Bayern sind daher **nicht** als *alien enemies* (feindliche Ausländer) durch die westalliierte Besatzungsverwaltung Bundesrepublik Deutschland mit ihren Länderverwaltungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland zu behandeln!

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach wie vor rechtsfähigen Völkerrechtssubjekts Volksstaat Bayern sind die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Volksstaates Bayern ausweisenden Bayern als indigene autochthone Minderheit zu behandeln, unter Beachtung der Resolution 61/295 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007.

Volksstaat Bayern



Staatsangehörigkeitsausweis

zur Benützung im Inland

Der Max aus dem Hause Mustermann -----

mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n -----

geboren am 01. Januar 1970 zu Musterstedt -----

befißt die Staatsangehörigkeit in Bayern, gemäß § 1 AuStAG vom 22. Juli 1913.

Begeben zu Landsham, den 05. Oktober 2018

administrative Regierung Volksstaat Bayern

Monika a.d.F. Seckmeier



Staatliche Druckerei Volksstaat Bayern

Daher protestieren wir, die Vertreter der administrativen Regierung des sich in Reorganisation befindenden Staates Volksstaat Bayern, **erneut** gegen die latente Verletzung des allgemeinen Gewaltverbotes durch zurechenbare bewaffnete oder militärische Gewalt der BRD, die sich gegen das Staatsgebiet des Volksstaates Bayern und gegen seine Staatsangehörigen richtet.

Wir protestieren erneut gegen die Einnahme des Staatshoheitsgebietes des Völkerrechtssubjekts Volksstaat Bayern durch die BRD-Truppen (Bundeswehr, POLIZEI), in der völkerrechtlichen Rolle als „Terrormiliz“, bzw. als bewaffnete Struktur einer/eines „in völkerrechtlich zu missbilligender Weise handelnden Gruppierung oder Regimes“ auftretend.

Wir protestieren erneut gegen die fortdauernde militärische Besetzung des bayerischen Staats-
hoheitsgebietes durch die westalliierten Mächte. Dieses ist eine Okkupation, welche völkerrechts-
widrig ist und keinen Gebietserwerb bewirken kann!

Wir fordern zum wiederholten Male die BRD-Bediensteten, insbesondere die der Länderverwal-
tungen Freistaat Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland dazu auf, sich unverzüglich an das vorrangig
gültige Völkervertragsrecht und auch geltende Völkerrecht der VN-Charta Art. 73 zu halten und unter
Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom
27. November 2016 den Anordnungen des Volksstaates Bayern Folge zu leisten.

Wir fordern erneut die sofortige Achtung des Neutralitätsrechts, da eine weitere Besetzung unseres
Gebietes völkerrechtlich nicht mehr begründet und das Völkervertragsrecht vorrangig anzuwenden
ist - **ius cogens** -.

Wir fordern erneut die Wiederherstellung der staatlichen Institutionen und der Handlungsfähigkeit
der staatlichen Verwaltung gemäß der Verfassung des Volksstaates Bayern vom 14. August 1919.
Nach Abschluß der Vergabe der Staatsangehörigkeit sind durch Volkswahlen die entsprechenden
politischen Ebenen wieder herzustellen, die gesetzgebende Gewalt und die staatliche Judikative und
Exekutive in Bayern wieder zu bilden.

Wir appellieren erneut an die alliierten Westmächte des 2. Weltkrieges, sich auf ihre bestehende
Verpflichtung zur völkerrechtlichen Restitution in Deutschland zu besinnen. Dabei ist die verwal-
tende Macht „Bundesrepublik Deutschland“ gemäß Art. 73 VN-Charta **dringend zu verpflichten**,
ihre Kampfhandlungen gegen das indigene deutsche Volk der Bayern einzustellen und den sich in
Reorganisation befindenden Volksstaat Bayern mit seinen ca. 13.000.000 Staatsangehörigen zu
unterstützen.

Wir fordern erneut unsere Bodenrechte an dem bayerischen Land ein, welche durch die Abkommen
der Haager Landkriegsordnung von 1907, in den Gebietsgrenzen vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor
Ausbruch des Ersten Weltkrieges, völkervertragsrechtlich geschützt sind!

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit
und des Völkervertragsrechts.

Anlage, veröffentlicht unter: <https://freistaat-preussen.world/bekanntmachungen/beschluesse/2019>
Schriftsatz des Freistaats Preußen – Verfassung kann durch Besetzung nicht aufgehoben werden vom
24. August 2019

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://volksstaat-bayern.info>.

Hauptstadt München, am 31. August 2019

BdI 31-08-2019/024

Hochachtungsvoll



Mouika a.d. F. Secklmeir



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

an
alliierte Mächte des Zweiten Weltkriegs
alle Verwaltungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland,

**Europarechtler bestätigt HLKO:
Verfassung kann durch Besatzungsmacht nicht aufgehoben werden**

Sehr geehrte Exzellenzen,
werte Verwaltungsbedienstete der BRD,

der SÜDKURIER vom 30. Juli 2019, 10:45 Uhr berichtet:

*„Die Argumente der Reichsbürger fußen meist auf falschen Tatsachen.
Thomas Schmitz, Experte für Europarecht und Öffentliches Recht,
entgeistert den Spuk der Verschwörungstheoretiker.*

*[...] 'Eine mündliche, nicht gesetzlich verankerte Aussage führt natürlich
nicht dazu, dass Deutschland aufhört zu existieren', sagt Schmitz.*

*Verfassungen können gar nicht durch Besatzungsmächte außer Kraft
gesetzt werden. Die gern von Reichsbürgern zitierte Haager
Landkriegsordnung gesteht diese Kompetenz Besatzungsmächten nicht
zu.“*

<https://www.suedkurier.de/ueberregional/politik/Luegen-Verkuerzung-Halbwahrheiten-Experte-widerlegt-skurrile-Reichsbuerger-Thesen;art410924,10224782>

Der Freistaat Preußen mit seiner nach wie vor gültigen Verfassung vom 30. November 1920 ist völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen.

Daher kann die Bundesrepublik Deutschland kein Staat sein auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Völkerrechtssubjekts Königreich Preußen, Signatar der Haager Landkriegsordnung, denn da,

wo ein Staat ist, kann kein zweiter Staat sein!

Das Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen gehört den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Weder die völkerrechtswidrige gewaltsame Einverleibung Preußens am 20. Juli 1932 in die Weimarer Republik (Preußenschlag) und in der Folge in das völkerrechtswidrige Dritte Reich, noch durch die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945, noch durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Besatzungsmächte über die Auflösung Preußens für die begrenzte Zeit der Besatzung, führte zur völkerrechtlich begründeten Auflösung Preußens.

Die Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen ist daher gem. § 185 Völkerrecht Restitutionspflicht i.V.m. VN-Charta 73, i.V.m. HLKO mit Beendigung der Besatzung wieder herzustellen.

Das preußische Volk hat sich nicht in freier Selbstbestimmung und von innen heraus entschlossen, den Freistaat Preußen aufzulösen, um sich in kleine so genannte „Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Deutschland“ zu zerstückeln.

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturierung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs geschaffenen Länder auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates (wie das Land Brandenburg, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Rheinland-Pfalz, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen oder das Land Schleswig-Holstein, etc. pp.), stehen unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland und unter der Anwendung des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“(GG).

Nach dem Waffenstillstand 1945 versäumten die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs nicht nur die Restitution und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des von der Weltvölkergemeinschaft anerkannten Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, sondern lösten selbst aktiv Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 für die Zeit der Besetzung auf, unter Mißachtung der Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (HLKO).

Zum Zeitpunkt der militärischen Besetzung des Hoheitsgebiets des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der preußische Staat nicht aufgehoben, sondern nur handlungsunfähig gestellt.

Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte in Artikel 1 wurden der „Staat Preußen“, seine Regierung und nachgeordneten Behörden aufgelöst und in Artikel 2 wurde angeordnet, dass die Teile Preußens, die „der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen“, die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern hinzugefügt werden sollen. Diesen Ländern sollen gemäß Artikel 3 Funktionen, Vermögen und Verbindlichkeiten Preußens übertragen werden, vorbehaltlich von der Alliierten Kontrollbehörde getroffener Abkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kann hier allenfalls als zur Restitution verpflichtete Verwaltung der Besatzungsmächte im Sinne der VN-Charta 73 gelten.

„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN- Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...]

*Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art.73 VN- Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, **daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.***

*Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, **die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.**“*

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Unter Verweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker / Resolution 2334 vom 23. Dezember 2016 äußert sich die Generalversammlung

„bekräftigend, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen,

*besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und der Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnisse und Interessen auszuüben, in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kultur, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, **insbesondere ihrer Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, zu achten und zu fördern.** [...]*

*„Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des IPbpR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) kam das Thema des Minderheitenschutzes erneut auf, weil die UN-Generalversammlung bereits 1948 gefordert hatte, dem Schicksal der Minderheiten nicht gleichgültig gegenüber zu stehen. Daraufhin wurde von der Unternehmerkommission der Menschenrechtskommission ein Vorschlag erarbeitet, nicht länger von Minderheiten zu sprechen, sondern von Personen, die Minderheiten angehören. **Dabei kommt es nicht dem Staat zu, den Personenkreis zu bestimmen, der einer Minderheit angehört; vielmehr ist es eine individuelle Entscheidung der einzelnen Person.**“*

Dieser Vorschlag fand Aufnahme in Art. 27 des IPbpR:

„Träger des Minderheitsrechts ist ein Mensch, das Recht ist somit individualisiert, Gleichwohl ließ sich eine kollektive Komponente nicht vermeiden, so daß der Mensch seine sprachlichen, religiösen und kulturellen Rechte mit anderen Angehörigen seiner Gruppe annehmen kann.“

Juristisches Kurzlehrbuch Völkerrecht, Knut Ipsen, 7. Auflage, S. 719

Dieses Individualrecht nehmen die Staatsangehörigen des sich in Reorganisation befindenden preußischen Staates Freistaat Preußen für sich in Anspruch. Sie nehmen als Menschen ihr Minderheitsrecht uneingeschränkt wahr und haben ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Dritten Reichs im Sinne des GG Art. 116(1) erklärt und zum Ausdruck gebracht sowie ihre Staatsangehörigkeit gem. RuStAG 1913 auf Grund ihrer Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme in Preußen wieder angenommen. Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind die Rechteinhaber des Grund und Bodens des Staatshoheitsgebietes des Freistaats Preußen. Sie gehören bis zur Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen zu den autochthonen, indigenen Minderheiten.

Sie sind keine Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen hat am 2. Weltkrieg nicht teilgenommen und die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind daher nicht als alien enemies (feindliche Ausländer) durch die westalliierte Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ zu behandeln.

Der Artikel 22 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1998 zum Schutz nationaler Minderheiten, der sich an Artikel 60 EMRK anlehnt, soll sicherstellen,

„dass Angehörige nationaler Minderheiten die jeweils für sie innerstaatlichen oder internationalen Menschenrechtsvorschriften in Anspruch nehmen können.“

Hiernach findet für die aus völkerrechtlichen Verträgen Begünstigten jeweils das günstigste Recht Anwendung!

„Bleiben die Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens hinter dem nationalen Recht oder der anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zurück, so findet das weitergehende Recht Anwendung.“

<https://www.nationale-minderheiten.eu/minderheitenrechte-und-menschenrechte-9493/>

Dies ist auch im GG Art. 123 i.V.m. Art. 25 eindeutig geregelt!

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach wie vor rechtsfähigen Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen sind die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen ausweisenden Preußen als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln, unter Beachtung der Resolution 61/295 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007 und unter Beachtung der VN-Resolution 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016

Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.

Die Nachkriegsordnung wurde durch Frau Merkel (Bundeskanzlerin der BRD) im Beisein des US-Präsidenten Donald Trump am 27. April 2018 auf der internationalen Pressekonferenz im Weißen Haus Washington D.C. für beendet erklärt.

Unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution / Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 ist das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen im Gebietsstand 1914 aus dem gemäß GG Art. 133 durch die BRD verwalteten Wirtschaftsgebiet auszugliedern und die Souveränität und Handlungsfähigkeit des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen in seinen staatlichen Strukturen voll umfänglich wieder herzustellen sowie der Grund und Boden dem preußischen Volk zurückzugeben!

Völkerrechtliche Verstöße der BRD:

Nicht nur nach Meinung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages waren die Unterstützung der Festsetzung des iranischen Tankers „Grace 1“ vor Gibraltar am 04. Juli 2019 durch ein britisches Marinekommando und die umgehende Anerkennung des Putschisten Guaidos durch die Bundesregierung als selbst ernannter Interimspräsident Venezuelas am 23. Januar 2019 völkerrechtswidrig. Auch ein Bundeswehr-Einsatz in Syrien, welcher im September 2018 durch die Bundeskanzlerin Merkel nicht ausgeschlossen wurde, wäre völkerrechtswidrig gewesen.

Die Bundesrepublik Deutschland verstieß jedoch nicht nur drei Mal in den letzten 11 Monaten gegen das Völkerrecht, sondern sie verstößt jeden Monat, jede Woche, jeden Tag, jede Stunde, jede Minute durch die gewaltsame Usurpation Preußens gegen die Abkommen der Haager Landkriegsordnung und somit gegen das vorrangige Völkervertragsrecht.

Selbst wenn die BRD durch die Weltvölkergemeinschaft auf Basis des Gewohnheitsrechts als ein Völkerrechtssubjekt anerkannt wird, hat die BRD nicht das Recht, das Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, zu besetzen, die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen als Strafgefangene zu behandeln und mit Hilfe der BRD-Terrormiliz die Anerkennung ihres neuen Fantasie-Staat „Bundesrepublik Deutschland“, auch irreführend sich „Deutschland“ nennend, auf dem Gebiet Preußens zu erzwingen!

- ius cogens -

Weitere Diskriminierungen und Verbrechen im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (VstGB) § 6 und § 7 gegen die beurkundeten Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind den antisemitischen Verbrechen in den Jahren 1933 bis 1945 gleichzustellen.

Gegeben zu Berlin, am 24. August 2019

Hochachtungsvoll



Name : Poststelle
Fax :

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
814	01.09	00:58	Send	0304774000	03:17	006/006	OK
814	01.09	01:02	Send	03025931890	01:39	006/006	OK
814	01.09	01:07	Send	03048098716	02:49	006/006	OK
814	01.09	01:12	Send	003225130741	02:01	006/006	OK
814	01.09	01:15	Send	03024089712	02:44	006/006	OK
814	01.09	01:19	Send	00442072587486	04:30	006/006	OK
814	01.09	01:25	Send	03088663879	01:49	006/006	OK
814	01.09	01:28	Send	0302291400	02:55	006/006	OK
814	01.09	01:32	Send	03040509125	01:38	006/006	OK
814	01.09	01:34	Send	03021916152	01:44	006/006	OK
814	01.09	01:40	Send	0307720626	00:00	000/006	Besetzt
814	01.09	01:41	Send	030880088210	03:21	006/006	OK
814	01.09	01:45	Send	00442074999937	01:37	006/006	OK
814	01.09	01:48	Send	03086877788	02:00	006/006	OK
814	01.09	01:56	Send	03039897510	00:00	000/006	Keine Ant
814	01.09	02:00	Send	003227323266	02:38	006/006	OK
814	01.09	02:03	Send	03053635923	01:47	006/006	OK
814	01.09	02:06	Send	03020642200	01:28	006/006	OK
814	01.09	02:12	Send	003227326246	02:39	006/006	OK
814	01.09	02:16	Send	030236314740	01:51	006/006	OK



Name : Poststelle
Fax :

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
816	01.09	04:40	Send	03020626444	02:34	006/006	OK
816	01.09	04:43	Send	03020643659	02:39	006/006	OK
816	01.09	04:51	Send	030200743333	00:00	000/006	Keine Ant
816	01.09	04:54	Send	003226725598	02:14	006/006	OK
816	01.09	04:57	Send	03088624279	02:56	006/006	OK
816	01.09	05:01	Send	03061624300	02:47	006/006	OK
816	01.09	05:05	Send	03039749712	02:56	006/006	OK
816	01.09	05:09	Send	03026557000	02:56	006/006	OK
816	01.09	05:17	Send	03025795102	00:00	000/006	Keine Ant
816	01.09	05:20	Send	03044737142	01:41	006/006	OK
816	01.09	05:22	Send	03081488222	01:38	006/006	OK
816	01.09	05:30	Send	03024045748	00:00	000/006	Keine Ant
816	01.09	05:36	Send	0692380760152	00:00	000/006	Keine Ant
816	01.09	05:43	Send	03084353534	00:00	000/006	Keine Ant
816	01.09	05:45	Send	089452396956	01:31	006/006	OK
816	01.09	05:50	Send	03022072299	03:33	006/006	OK
816	01.09	05:54	Send	03050504300	01:50	006/006	OK
816	01.09	05:59	Send	03089045222	00:00	000/006	Besetzt
816	01.09	06:00	Send	03089045309	01:38	006/006	OK
816	01.09	06:03	Send	03025440116	01:42	006/006	OK



Fax, Letzte Übertragung

Name : Poststelle

Fax :

Empf.-Nr. 817
 Empfangsdatum und -zeit 01.09.2019 01:03
 Starten /Fertigst. 01.09.2019 07:32 /01.09.2019 11:17
 Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
 Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
 Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
817	01.09	07:34	Send	03023628965	02:44	006/006	OK
817	01.09	07:41	Send	0309164553	00:00	000/006	Keine Ant
817	01.09	07:43	Send	03044737038	02:31	006/006	OK
817	01.09	07:47	Send	03089730010	01:35	006/006	OK
817	01.09	07:54	Send	03089060648	00:00	000/006	Keine Ant
817	01.09	08:01	Send	03025757222	00:00	000/006	Keine Ant
817	01.09	08:03	Send	03082600233	01:39	006/006	OK
817	01.09	08:09	Send	03047487858	00:00	000/006	Keine Ant
817	01.09	08:13	Send	03026394893	02:36	006/006	OK
817	01.09	08:17	Send	03020059699	01:44	006/006	OK

Deutsches Reich/Deutschland
in der Person des Reichspräsidenten

Artikel 171 des Grundgesetzes über die Amtszeit des Reichspräsidenten
 Artikel 172 des Grundgesetzes über die Amtszeit des Reichspräsidenten
 Artikel 173 des Grundgesetzes über die Amtszeit des Reichspräsidenten
 Artikel 174 des Grundgesetzes über die Amtszeit des Reichspräsidenten
 Artikel 175 des Grundgesetzes über die Amtszeit des Reichspräsidenten
 Artikel 176 des Grundgesetzes über die Amtszeit des Reichspräsidenten
 Artikel 177 des Grundgesetzes über die Amtszeit des Reichspräsidenten
 Artikel 178 des Grundgesetzes über die Amtszeit des Reichspräsidenten
 Artikel 179 des Grundgesetzes über die Amtszeit des Reichspräsidenten
 Artikel 180 des Grundgesetzes über die Amtszeit des Reichspräsidenten

Deutscher Reichspräsident
 Friedrich Ebert/Reichspräsident
 in Person des Reichspräsidenten
 in Person des Reichspräsidenten

Diplomatische Korrespondenz
 11.08.1919
 Reichspräsident Ebert - „Jahresabschluss Reichspräsidenten / Reichspräsident“

Kontext:

Das Reich für äußere Angelegenheiten des administrativen Aufbaus des Reiches
 Preußen und zugleich der Reichspräsident für sämtliche Angelegenheiten, unterhalb der
 Reichsgewalt der inneren Angelegenheiten des Reiches und der Reichsgewalt der Reichsgewalt
 und dem Reich für die inneren Angelegenheiten des Reiches / Reichspräsident vom 11.
 August 1919 des Reichspräsidenten Reichspräsident Ebert in Person des Reichspräsidenten
 in Person des Reichspräsidenten

Wir werden von Ebert für die Jahre 1919 bis auf dem Parlament der Reichspräsident
 in Person des Reichspräsidenten

- Aus gegeben -

Das Reich für äußere Angelegenheiten des Reiches und zugleich der Reichspräsident
 in Person des Reichspräsidenten in Person des Reichspräsidenten

gegeben in Person des Reichspräsidenten
 am 11. August 1919

Stempelungen und Unterschriften der Reichspräsidenten
 1919/19

Reichspräsident Ebert - „Jahresabschluss Reichspräsidenten / Reichspräsident“

Fax, Letzte Übertragung

Name : Poststelle

Fax :

Empf.-Nr. 821
 Empfangsdatum und -zeit 01.09.2019 13:09
 Starten /Fertigst. 01.09.2019 13:09 /01.09.2019 17:57
 Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
 Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
 Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
821	01.09	13:09	Send	03020617710	02:31	006/006	OK
821	01.09	13:13	Send	03022605812	02:53	006/006	OK
821	01.09	13:21	Send	03052649513	00:00	000/006	Keine Ant
821	01.09	13:28	Send	003227727088	00:00	000/006	Keine Ant
821	01.09	13:30	Send	03031998617	01:36	006/006	OK
821	01.09	13:33	Send	08969379527	01:38	006/006	OK
821	01.09	13:35	Send	03020641077	03:00	006/006	OK
821	01.09	13:43	Send	0308732551	00:00	000/006	Besetzt
821	01.09	13:48	Send	03022313155	00:00	000/006	Keine Ant
821	01.09	13:53	Send	03022313212	00:00	000/006	Keine Ant



Name : Poststelle

Fax :

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
821	01.09	13:55	Send	030590063600	01:50	006/006	OK
821	01.09	13:58	Send	030209165959	01:51	006/006	OK
821	01.09	14:03	Send	03021239399	00:00	000/006	Besetzt
821	01.09	14:09	Send	0033227326885	00:00	000/006	Keine Ant
821	01.09	14:11	Send	03020629419	02:39	006/006	OK
821	01.09	14:18	Send	003226750336	02:30	006/006	OK
821	01.09	14:24	Send	04048062422	00:00	000/006	Keine Ant
821	01.09	14:26	Send	003226442057	02:34	006/006	OK
821	01.09	14:35	Send	061517808483	00:00	000/006	Keine Ant
821	01.09	14:37	Send	003227348815	01:55	006/006	OK
821	01.09	14:40	Send	03088925179	04:23	006/006	OK
821	01.09	14:45	Send	03050506789	02:08	006/006	OK
821	01.09	14:51	Send	0303911030	00:00	000/006	Besetzt
821	01.09	14:52	Send	03085621921	02:53	006/006	OK
821	01.09	14:56	Send	0308252206	01:50	006/006	OK
821	01.09	15:02	Send	003227326022	01:37	006/006	OK
821	01.09	15:04	Send	03088595680	01:44	006/006	OK
821	01.09	15:07	Send	030772058529	02:01	006/006	OK
821	01.09	15:13	Send	03020455062	00:00	000/006	Besetzt
821	01.09	15:16	Send	03022634375	02:51	006/006	OK



Deutsches Reich/Deutschland
in der Person des kaiserlichen Regenten

Das Reich (RT) wird durch den Kaiser-König von Deutschland durch den Erbschaft der Kaiserkrone am 18.1.1871 (1. Januar) und bis zum Ende des Kaiserreichs am 9.11.1918 (11. November) als Staat der Deutschen Nation unter dem Namen "Deutsches Reich" existierte.

Botschaft des Deutschen Reichs
Kaiserliche Botschaft/Ministerium des Auswärtigen
Chancenzimmer 10, 10 C
D-10117 Berlin, Deutschland

Diplomatische Korrespondenz
11-06/18, 18
Inhalt: Bayern - „Internationale Protokolle“ / Seite 17/18/19/20

Funktionen

Der Bereich für Außenangelegenheiten der administrativen Abteilung des Kaiserlichen Postamts München ist zugleich das Reichsamt für auswärtige Angelegenheiten, welches den diplomatischen Beziehungen der deutschsprachigen Staaten eine Vorgesandtschaft sowie seine Einrichtungen und Beamten hat, die über die inliegende internationale Protokolle / Seite 17/18/19/20, August 2019 des Informationsdienstes: „Internationale Protokolle“ von Seiten sind um Beachtung zu bitten.

Wir wünschen ein frohes und gesundes Leben auf dem Fundament der Wahrheit und der Gerechtigkeit.

- Aus gegeben -

Der Bereich für Außenangelegenheiten handelt nach dem Inhalt, um die Beziehungen seiner Angelegenheiten zu unterstützen.




gegeben in München, Deutschland,
am 21. August 2019

Handwritten signature: Hans-Joachim Lauth
d. H. J. Lauth

Bestätigungsrufen und Datenblätter der Seiten
18/19/20

© 2019 - www.epson.com - www.epson.com/Deutschland - 18/19

Fax, Letzte Übertragung PAGE. 003/003
01.09.2019 17:58

Name : Poststelle

Fax :

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
821	01.09	16:26	Send	03088926222	66:56	006/006	OK
821	01.09	16:30	Send	03020614570	03:22	006/006	OK
821	01.09	16:39	Send	03023630011	00:00	000/006	Keine Ant
821	01.09	16:41	Send	03025799557	01:42	006/006	OK
821	01.09	16:49	Send	030254007420	00:00	000/006	Keine Ant
821	01.09	16:51	Send	03080909757	01:40	006/006	OK
821	01.09	16:58	Send	04038998990	00:00	000/006	Keine Ant
821	01.09	17:00	Send	00442073701905	01:35	006/006	OK
821	01.09	17:03	Send	06172305314	02:54	006/006	OK
821	01.09	17:07	Send	03020457571	01:37	006/006	OK
821	01.09	17:16	Send	03022073190	04:59	006/006	OK
821	01.09	17:18	Send	03089069823	02:36	006/006	OK
821	01.09	17:21	Send	030206445919	02:36	006/006	OK
821	01.09	17:27	Send	0031703617445	02:53	006/006	OK
821	01.09	17:31	Send	003223474623	01:54	006/006	OK
821	01.09	17:37	Send	03028096250	00:00	000/006	Besetzt
821	01.09	17:39	Send	03050177311	01:56	006/006	OK
821	01.09	17:45	Send	03034793029	01:29	000/006	Fehl. b26
821	01.09	17:47	Send	03030308020	01:36	006/006	OK
821	01.09	17:56	Send	03079481251	00:00	000/006	Keine Ant



Name : Poststelle

Fax :

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
822	01.09	18:42	Send	03027590915	03:07	006/006	OK
822	01.09	18:45	Send	03030102453	01:39	006/006	OK
822	01.09	18:48	Send	03024047557	03:37	006/006	OK
822	01.09	18:53	Send	03028887163	01:57	006/006	OK
822	01.09	19:00	Send	02228941861	00:00	000/006	Keine Ant
822	01.09	19:03	Send	0302291314	07:11	006/006	OK
822	01.09	19:15	Send	030263490170	00:00	000/006	Keine Ant
822	01.09	19:18	Send	03039409862	01:55	006/006	OK
822	01.09	19:21	Send	03083224020	03:40	006/006	OK
822	01.09	19:25	Send	03051651900	01:38	006/006	OK
822	01.09	19:28	Send	03020457573	01:46	006/006	OK
822	01.09	19:35	Send	02283392663	00:00	000/006	Keine Ant
822	01.09	19:42	Send	06975352277	00:00	000/006	Keine Ant
822	01.09	19:44	Send	03053630200	01:41	006/006	OK
822	01.09	19:49	Send	0033155744025	03:25	006/006	OK
822	01.09	19:53	Send	03027591454	01:37	006/006	OK
822	01.09	19:55	Send	089649570315	02:12	006/006	OK
822	01.09	20:00	Send	0899828079	01:43	006/006	OK
822	01.09	20:08	Send	08929160768	00:00	000/006	Keine Ant
822	01.09	20:10	Send	089155006	03:03	006/006	OK



Deutsches Reich/Deutschland
in dem Fürstentum des protestantischen Bistums

Das seit 1815 bestehende protestantische Bistum ist
aufgrund des Reichsgesetzes vom 21. 11. 1871
in die Reichskirche eingegliedert worden.
Am 1. Oktober 1918 gelang es dem Reich
den Bistümern unter Protestanten
zu vereinen.

Botschaft des Deutschen Reichs

Postfach Postamt/Assistenten Amt
11000 Berlin, P.O. Box
D-11000 Berlin, Postfach

Diplomatische Korrespondenz
11000 Berlin - Internationale Postämter / letter of protest

Erklärung

Der Bereich für äußere Angelegenheiten der administrativen Regierung des Deutschen Reichs
Postamt und zugleich das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten, enthält den
Inhaltsbereich der internationalen, zwischenstaatlichen, zwischenstaatlichen sowie zwischenstaatlichen
und sonstigen, in der die diplomatische Korrespondenz / letter of protest vom 11.
August 1918 des Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten in Berlin ist verbunden mit Bezeichnung in
Berlin

Wir wünschen am 7. September alle Vorkriegsdaten über den Postdienst der Reichsamt
des Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten.

Der Bereich für äußere Angelegenheiten, enthält außerdem auch,
an die Befugnisse einer entsprechenden Nachbildung zu übertragen.

Erlassen am 11. August 1918



Alwin Hanke
v. d. F. für den Reichsamt



Stempelamt und Befugnisse des Reichsamt
11000 Berlin

1918 - www.postamt.de - www.diplomatische-postamt.de

Fax, Letzte Übertragung PAGE. 001/004
01.09.2019 23:01

Name : Poststelle
Fax :

Empf.-Nr. 822
Empfangsdatum und -zeit 01.09.2019 13:32
Starten /Fertigst. 01.09.2019 17:51 /01.09.2019 23:01
Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
822	01.09	17:51	Send	03079481511	02:00	006/006	OK
822	01.09	17:57	Send	06969868228	01:37	006/006	OK
822	01.09	18:00	Send	03049908967	02:51	006/006	OK
822	01.09	18:08	Send	00442077239074	02:38	000/006	Fehl. b52
822	01.09	18:15	Send	02112006693	00:00	000/006	Keine Ant
822	01.09	18:17	Send	00442078231065	01:48	006/006	OK
822	01.09	18:20	Send	030319916220	02:43	006/006	OK
822	01.09	18:23	Send	03022638169	04:54	006/006	OK
822	01.09	18:29	Send	03030820683	02:54	006/006	OK
822	01.09	18:38	Send	03089680246	00:00	000/006	Keine Ant

